

Informationen zur Kundenklassifizierung

gemäss Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Kollektivanlagengesetz (KAG)

1. Kundenklassifizierung

Die Finanzdienstleister müssen die natürlichen und juristischen Personen, für die sie Finanzdienstleistungen erbringen, einem der folgenden Kundensegmente zuordnen (vgl. dazu auch die Tabelle unten):

1.1. Privatkunden (FIDLEG) / nichtqualifizierte Anleger (KAG)

Als Privatkunden / nichtqualifizierte Anleger gelten Kunden, die weder professionelle Kunden noch institutionelle Kunden noch qualifizierte Anleger sind. Kunden werden grundsätzlich **standardmässig als Privatkunden / nichtqualifizierte Anleger eingestuft**.

1.2. Professionelle Kunden (FIDLEG) / qualifizierte Anleger (KAG)

Als professionelle Kunden / qualifizierte Anleger gelten

- a. öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie¹;
- b. Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie¹;
- c. Unternehmen mit professioneller Tresorerie¹;
- d. grosse Unternehmen, sofern sie zwei der folgenden Grössen überschreiten:
 - Bilanzsumme von CHF 20 Millionen;
 - Umsatzerlös von CHF 40 Millionen;
 - Eigenkapital von CHF 2 Millionen;
- e. für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie¹;
- f. schweizerische/ausländische kollektive Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften.

1.3. Institutionelle Kunden (FIDLEG) / qualifizierte Anleger (KAG)

Folgende Personen können als institutionelle Kunden / qualifizierte Anleger gelten

- a. Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) oder dem KAG;
- b. Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG);
- c. ausländische Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a und b;
- d. Zentralbanken;
- e. nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie¹.

Weisungen von Kunden geniessen Vorrang gegenüber den hier geregelten Grundsätzen der Auftragsausführung. Bei Erteilung einer Weisung des Kunden ist die GKB in deren Umfang von der Einhaltung der Ausführungsgrundsätze ausdrücklich befreit. Die Pflichten zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gelten entsprechend diesem Umfang als erfüllt.

¹ Eine professionelle Tresorerie liegt dann vor, wenn die Bewirtschaftung der Finanzmittel auf Dauer durch mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person erfolgt. Dies ist gegeben, wenn eben eine solche Person damit betraut ist, die Finanzmittel dauernd im Rahmen eines professionellen Cash bzw. Treasury Management zu bewirtschaften. Konkrete Beispiele für solche Personen sind beispielsweise Vermögensverwalter, Treuhänder oder Family Offices.

2. Opting-in bzw. Opting-out

Gewisse Kunden haben unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, das ihnen anfänglich zugeteilte Kundensegment zu wechseln, indem sie sich durch explizite Erklärung gegenüber der Bank einem höheren (sog. Opting-in) oder einem tieferen Schutzniveau (sog. Opting-out) unterstellen können (vgl. dazu auch die Tabelle unten).

3. Regulatorische Auswirkungen der verschiedenen Kundenklassifizierungen

3.1. Privatkunden

Hoher Anlegerschutz, insbesondere mit folgenden bankseitigen Pflichten:

- Abklärung von Kenntnissen und Erfahrungen, finanziellen Verhältnissen sowie Anlagezielen des Kunden;
- Durchführung einer umfangreichen Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung;
- Weitergehende Informationspflichten (z.B. Zurverfügungstellung des Basisinformationsblattes).

3.2. Professionelle Kunden

Geringer Anlegerschutz, was insbesondere Folgendes bedeutet: Die Bank

- geht davon aus, dass der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken finanziell tragbar sind;
- führt keine Angemessenheitsprüfung durch;
- beschränkt sich bei der Eignungsprüfung auf die Abfrage der Anlageziele;
- hat keine Pflicht, ein Basisinformationsblatt für nicht einfach zu verstehende Finanzinstrumente (z.B. Derivate oder strukturierte Produkte) zur Verfügung zu stellen.

3.3. Institutionelle Kunden

Geringster Anlegerschutz, was insbesondere Folgendes bedeutet: Die Bank

- geht davon aus, dass der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken finanziell tragbar sind;
- führt keine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung durch;
- hat keine Pflicht, ein Basisinformationsblatt für nicht einfach zu verstehende Finanzinstrumente (z.B. Derivate oder strukturierte Produkte) zur Verfügung zu stellen.

3.4. Nichtqualifizierte Anleger

Die Bank darf nichtqualifizierten Anlegern nur Anlagefonds empfehlen, welche über eine Vertriebszulassung für die Schweiz verfügen, und Zugang zu kollektiven Kapitalanlagen gewähren, welche ausschliesslich nichtqualifizierten Anlegern vorbehalten sind.

3.5. Qualifizierte Anleger

- Die Bank darf dem Kunden Anlagefonds empfehlen, welche über keine Vertriebszulassung für die Schweiz verfügen, und den Zugang zu kollektiven Kapitalanlagen gewähren, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern vorbehalten sind.
- Auswirkung in Kombination mit professionellen Kunden: Zugang zu bestimmten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich qualifizierten/professionellen Anlegern/Kunden vorbehalten sind.
- Auswirkung in Kombination mit institutionellen Kunden: Zugang zu bestimmten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich qualifizierten/institutionellen Anlegern/Kunden vorbehalten sind.

4. Tabelle Kundenklassifizierung gemäss FIDLEG

	Privatkunden	prof. Kunden	inst. Kunden
Vermögensverwalter nach FINIG		Opting-in	x
Trustee nach FINIG		Opting-in	x
Versicherung nach VAG		Opting-in	x
Nationale/supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaft mit professioneller Tresorerie		Opting-in	x
Kantonale/kommunale öffentlich-rechtliche Körperschaft mit professioneller Tresorerie	Opting-in	x	x
Vorsorgeeinrichtung mit professioneller Tresorerie	Opting-in	x	Opting-out
Unternehmen mit professioneller Tresorerie	Opting-in	x	Opting-out
Grosses Unternehmen	Opting-in	x	
Private Anlagestruktur für vermögende Privatkunden mit professioneller Tresorerie	Opting-in	x	
Vermögende Privatkunden	x	Opting-out	
Private Anlagestruktur für vermögende Privatkunden ohne professionelle Tresorerie	x	Opting-out	
Schweizerische/ausländische kollektive Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften	Opting-in	x	Opting-out
Alle anderen	x		

Der obenstehende Text gilt sinngemäss für weibliche, juristische und eine Mehrzahl von Personen.